

Bericht des Landes Tirol gemäß § 5 Abs. 2 HeUZG

Das Land Tirol hat folgende Zweckzuschüsse gemäß Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss an die Länder für die Jahre 2024 und 2025 zur Beibehaltung der Förderung für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen und für Zwecke der thermisch-energetischen Sanierung (Heizungsumstiegs-Zweckzuschussgesetz – HeUZG) erhalten:

- Zweckzuschuss 2024: EUR 4.237.538,50
- Zweckzuschuss 2025: EUR 4.235.919,74

Die Verwendung der Zweckzuschüsse für das Jahr 2024 und 2025 erfolgte ausschließlich zur Finanzierung der Förderungen für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen und für Zwecke der thermisch-energetischen Sanierung im Sinne des § 6 Abs. 2f Z 1b UFG. Konkret wurden die Zweckzuschüsse für folgende Förderungen des Landes Tirol verwendet:

Haushalt	Ansatz	Post	Untergliederung	Rechenstelle	Anweisende Stelle	Deckungsklasse	Bezeichnung	RA 2025	RA 2024
								in Euro	in Euro
1	483104	7305	101	100	5520	407	Annuitätenzuschuss an Gemeinden	373.297	456.901
1	483104	7660	006	100	5520	407	Annuitätenzuschuss an gemeinnützige Gesellschaf.	746.593	923.956
1	483104	7670	152	100	5520	407	Annuitätenzuschuss an sonstige Bauträger	373.297	467.055
1	483104	7680	007	100	5520	407	Annuitätenzuschuss an Einzelpersonen	5.972.748	8.305.450
1	483104	7680	012	100	5520	407	Zuschüsse	75.999.785	96.988.949
Gesamtsumme								83.465.720	107.142.311

Die Voraussetzung für die Gewährung des Zweckzuschusses gemäß § 3 HeUZG, dass das Land die mit Stichtag vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2025 vorgesehenen Fördersätze für Zwecke der thermisch-energetischen Sanierung und für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen im Sinne des § 6 Abs. 2f Z 1b UFG gegenüber dem Jahr 2023 nicht verringert hat wurde dadurch erfüllt, dass im besagten Zeitraum die Fördersätze für thermisch energetische Sanierungen und für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen nicht geändert wurden.

Dazu werden die Wohnhaussanierungsrichtlinie, Ausgabe 1.6.2023 und die Wohnhaussanierungsrichtlinie, Ausgabe 1.9.2024 zur Kenntnis übermittelt. Die Änderungen (2023 - 2024) betreffen die (ausdrückliche) Aufnahme der Eigentümergemeinschaft als Förderungswerber, die Anpassung des Begriffs der „hocheffizienten alternativen Energiesysteme“ (max. GWP-Wert wird

vorgegeben; Vorlauftemperatur wurde angehoben), die Förderung von passiven Maßnahmen zur Vermeidung sommerlicher Überwärmung unbeachtlich des Gebäudealters (früher gab es eine Förderung erst ab einem Gebäudealter von mind. 10 Jahren) und eine Anpassung der Förderung für nachwachsende Dämmstoffe. Diesbezüglich wird ausdrücklich auf die Übergangsregelung hingewiesen, dass für Ansuchen, die bis 28.2.2026 eingereicht werden, die Wohnhaussanierungsrichtlinie, Ausgabe 1.6.2023, herangezogen werden kann. Im Sinne dieser Übergangsregelung wurde weiterhin die erhöhte Förderung für nachwachsende Dämmstoffe gewährt.

Für Amt der Tiroler LR

HR MMag. Armin Tschurtschenthaler

Innsbruck, 26.05.2026

Ort, Datum